

Gumbinner Kreisblatt

herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet piercefähig 1.50 R.-BR.

Druck: Krauseneds Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
5-gespaltene Zeile 8 Gold-Fl.

Str. 3

Ausgegeben Gumbinnen, den 19. Januar

1928

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 17. Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut ist der ganze Kreis Jüterburg zu einem Sperrbezirk erklärt worden.

Gumbinnen, den 13. Januar 1928.
Der Landrat.

Nr. 18. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 20. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 51 — erüche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher nochmals, mir die Vierteljahreszusammenstellungen über An- und Abmeldungen nunmehr bestimmt innerhalb 8 Tagen einzureichen.

Gumbinnen, den 14. Januar 1928.
Der Landrat.

Nr. 19 Biehsenchenpolizeiliche Anordnung.

In Peterkemmen, Kreis Insterburg, ist ein Fall von Tollwutverdacht amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G. S. 519) in Verbindung mit §§ 114, 115 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Biehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, bis auf weiteres folgendes bestimmt:

csc 1.

In den Ortschaften (einschl. Feldmark) Lolidinnen,

Nr. 20. Bezugnehmend auf meine Verfügung vom 21. Oktober 1899 erfülle ich die Herren Amtsvorsteher, mit nach dem unten abgedruckten Muster die Verzeichnisse der in ihren Bezirken wohnenden Geisteskranken bis zum 25. Februar d. J. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatte.

Gumbinnen, den 17. Januar 1928.

Der Landrat.

Gr. und st. Bischteken, Rosenselde, Grünheide, Vorwerk Grüntau, sind sämtliche Hunde, auch wenn sie erst nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung in das genannte Gebiet eingeführt sind, so zu halten (Anfeiten allein genügt nicht), daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Der Einsperrung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

2.

Die in meiner vizejchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Januar 1928 — Kreisblatt Nr. 1 — bezgl. des Tollwutfallen in Scheecken getroffenen weiteren Bestimmungen finden auch auf diesen Tollwutfall entsprechende Anwendung.

三

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Gumbinnen, den 13. Januar 1928.

Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der von der Sperrre betroffenen Orte, ersuche ich, diese Anordnung sofort in ortsbüthlicher Weise bekannt zu machen und die Besfolgung derselben streng zu überwachen.

Die Herren Amtsvoirsteher und die Herren Landjäger ersuche ich, strenge Kontrolle zu üben. Uebertretungen sind zur Anzeige zu bringen. Gegebenenfalls sind auch die Bestimmungen des § 4 der vorerwähnten vierschenen-polizeilichen Anordnung anzuwenden.

Gumbinnen, den 19. Januar 1928.

Der Landrat.

Des Fransen

Des Kranken														
Üb. Nr.	Name und Vorname	Alter	Religion	Stand und Gewerbe	Unter- richtungs- wohnst	Gegenwärtiger Aufenthaltsort	Wo ist der Kranke zur Pflege untergebracht? Gevondenhaus, Gesellenhaus, Eltern, Pflegeeltern	Seit der Kranke unterhaltnungsbedürftig?	Wie hoch beläuft sich das Pfle- gef. n. von wem wird es ausgeübt?	Kann und bisherige Dauer der öffentlichen Unordnung. Mit der Kranken unruhig oder gemeinefährlich?	Art der ärztlichen Behandlung, Name und Wohnort des behandelnden Arztes.	Art der Unterbringung, Bewilligung und Heftstiftung des Kranken.	Mit der Kranke einverstanden? Autorendenkmal, Name und Vorname des Vorinhabers.	Bemer- tungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15